

Rechtlicher Rahmen

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (REDIII-Richtlinie)

- § 6b WindBG und § 249c BauBG (seit August 2025)
- Verlagerung der „Prüfebene“: **Frühzeitige Überprüfung**, ob Planung in sensiblen Gebiet liegt und ob Genehmigungserleichterungen möglich sind
- Vorranggebiete oder Sondergebiete müssen, sofern keine Ausschlusskriterien vorliegen, zusätzlich als **Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen werden.
- Überprüfungsverfahren auf **Grundlage vorhandener Daten** (Kartierungen nur freiwillig)
- Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, mit denen mögliche negative Umwelteinwirkungen im Sinne von Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie und vom Schutz europäischer Vogelarten begegnet werden kann
- Keine Genehmigungsversagung mehr wegen bestimmter Vorgaben aus dem europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht
- Zahlung zweckgebundener Abgabe für Artenhilfsprogramme

Ausschlusskriterien für ein Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB)

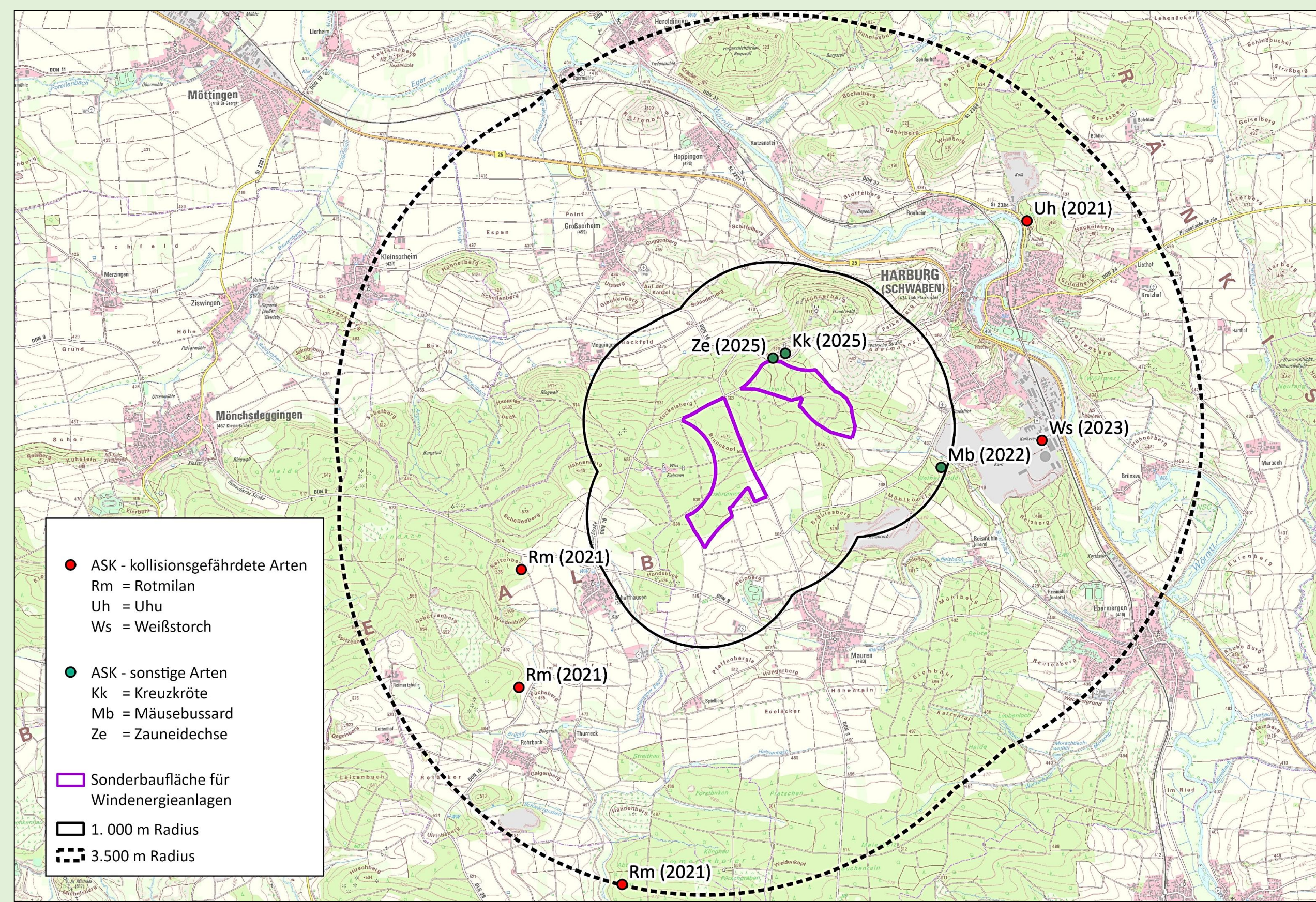
- **Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke** und Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservates
- Gebiete mit **landesweit bedeutendem Vorkommen** (z.B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien) von durch Ausbau der Windenergie betroffene europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL, Verantwortungsarten § 54 (1) 2 BNatSchG

Datengrundlage für Eignungsprüfung

- Abfrage ASK sowie Anfrage zu weiteren Daten bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
- Kriterien zur Gültigkeit der Daten:
 - Ausreichende räumliche Genauigkeit
 - In der Regel nicht älter als 5 Jahre (Ausnahme bei systematisch erhobenen, fortlaufend aktualisierten und behördlich validierten Daten)
 - Bei Daten Dritter (z.B. ehrenamtliche) muss Behörde Qualität prüfen
 - Behörde muss tatsächlichen und rechtlichen Zugriff auf Daten haben

Untersuchungsumfang Teil-Flächennutzungsplan Stadt Harburg

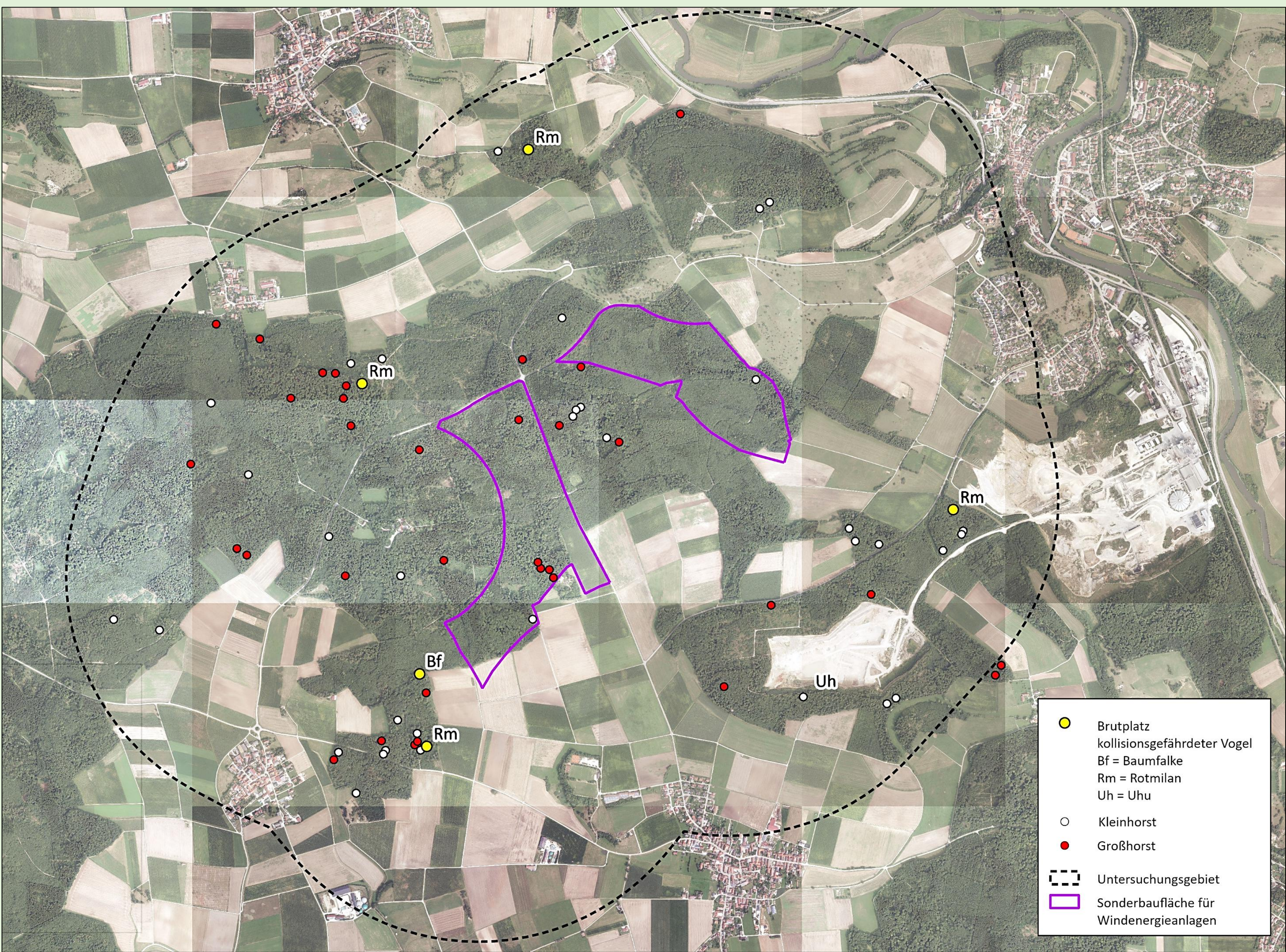
- **Freiwillige Erfassung von Greifvogel-Horsten und Fortpflanzungsstättensuche** (Revierkartierung) **kollisionsgefährdeter Vogelarten** im 1.200 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen .
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung



Ergebnisse der Datenabfrage aus Karla.Natur (Nachweise nicht älter als 5 Jahre)

Genehmigungserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

- Im Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG **nicht erforderlich**:
- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG)
 - Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG)
 - Prüfung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)
- Im Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG **weiterhin durchzuführen**:
- Prüfung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 3 BNatSchG)
 - Eingriffsregelung ist abzuarbeiten (§§ 14 ff. BNatSchG)



Durch LARS consult 2025 erfasste Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten (nach Anlage 1 § 45b Absatz 1 bis 5, BNatSchG) im Untersuchungsgebiet

Geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen - Grundlage für die Maßnahmenfestsetzung bei Genehmigung gem. BImSchG

Abschaltzeiten oder Gondelmonitoring Fledermausfauna
Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind pauschale Abschaltzeiten bzw. an die Ergebnisse eines 2-Jährigen akustischen Gondelmonitorings anzupassende Abschaltzeiten einzuhalten (§ 6b Abs. 5 WindBG). Für eine geeignete Durchführung wird auf die Hinweise des LfU zu diesem Thema verwiesen.

Minderung des Kollisionsrisikos für Vogelarten
Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch Kollision sind nach § 45b Anlage 1 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Entsprechend der aktuell vorhandenen Kenntnisse für den Änderungsbereich wären dies „Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)“, „Antikollisionssystem“, „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ sowie „phänologiebedingte Abschaltung“.

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen
Zum Schutz brütender Vögel und Fledermäuse sind Gehölzrodungen nur zwischen 01.10. und 29.02. und damit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen brütender Vögel
Zur Vermeidung von Störungen ist eine entsprechende Bauzeitenregelung einzuhalten.

Ökologische Baubegleitung
Der ökologischen Baubegleitung obliegt die Umsetzung und Kontrolle der durchzuführenden Minderungsmaßnahmen. Sie ist außerdem für die Überprüfung artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen in den Eingriffsbereichen zuständig.

Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden

Ergänzungen nach Anregungen aus dem Beteiligungsprozess

Schutz der Wildkatze im Zuge der Baufeldfreimachung
Um eine Tötung oder Verletzung der Wildkatze, insbesondere von immobilen Jungtieren zu vermeiden, ist der Eingriffsbereich auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art zu überprüfen. Sollten geeignete Strukturen vorhanden sein, sind diese auf Besatz zu kontrollieren. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Fortpflanzungsphase, also nur zwischen 01.10. und 29.02. zulässig. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich verloren gegangener Fortpflanzungsstätten in Abstimmung mit der UNB notwendig.

Schutz von Amphibien (insbesondere der Gelbbauchunke) im Zuge der Baufeldfreimachung
Sind innerhalb der Baufelder und Zuwegungen ephemere Kleingewässer oder Tümpel vorhanden, sind diese von der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz zu überprüfen und außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien nur zwischen 01.10. und 29.02. zu verschließen. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich entfallender Lebensstätten in Abstimmung mit der UNB erforderlich. Sollten im Zuge von Bauarbeiten wassergefüllte Fahrspuren und Pfützen entstehen, sind diese während der Aktivitätsphase von Amphibien (Mitte Februar bis Mitte November) umgehend zu verschließen, um eine Besiedelung zu vermeiden.

Erfassung, Kontrolle und Ausgleich von Strukturen
Die vom Eingriff betroffenen Gehölze sind auf für Fledermäuse und Vögel geeignete Habitatstrukturen zu untersuchen. Die Strukturen sind im Vorfeld der Rodung im September/Okttober durch geeignetes Fachpersonal auf Besatz zu überprüfen und zu verschließen bzw. bei Besatz mit einem Einwege-Verschluss zu versehen. Die Bäume mit Einwege-Verschluss sind frühestens nach 3 Tagen mit abendlichen Temperaturen über 9 °C zu fällen. In Abstimmung mit der UNB ist ein entsprechender Ausgleich der entfallenden Strukturen zu erbringen.

Erhalt von Beständen streng geschützter Pflanzenarten
Die Eingriffsbereiche sind auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten, wie Türkenbund (*Lilium martagon*), Vogel-Nestwurz (*Neottia nidus-avis*) oder Rotes Waldvöglein (*Cephalanthera rubra*), zu überprüfen. Sollten Bestände solcher Arten festgestellt werden, sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder an geeignete Standorte umzusetzen.

Erhalt von Lebensraum für typische Bewohner alter Laubwälder
Zum langfristigen Erhalt von Lebensraum für alte Laubwälder besiedelnde Arten (wie beispielsweise Waldaubsänger oder Grauspecht) ist ein dem vorhabenbedingt entfallenden Laubwaldbestand gleichwertiger Baumbestand im näheren Umfeld aus der Nutzung zu nehmen. Die Flächenauswahl ist mit der UNB abzustimmen.